



## **MITTEILUNGSBLATT**

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 06.11.2012 – 5. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### **VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN**

**25.** Änderung der Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung

### **WAHLEN**

**26.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Numerik partieller Differentialgleichungen“

**27.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Alexander Leitner

### **ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS**

**28.** Erteilung der Lehrbefugnis

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**25. Änderung der Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung**

Das Rektorat hat gemäß § 64a UG in seiner Sitzung vom 23. 10. 2012 folgende Änderung der Verordnung zur Studienberechtigungsprüfung (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30. 6. 2010, 34. Stück, Nummer 230) beschlossen:

*§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:*

(3) Das **Wahlfach** ist durch eine Prüfung im Ausmaß von mindestens zwei ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen. Das Wahlfach ist aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase jenes Studiums zu wählen, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird und muss durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, Modul- oder Fachprüfungen erbracht werden. Das studienrechtlich zuständige Organ ist darüber hinaus berechtigt, einen Katalog von alternativen Prüfungen für die Ablegung des Wahlfachs festzulegen. Für Studien mit Aufnahmeverfahren wird vom studienrechtlich zuständigen Organ ein Katalog von alternativ zu wählenden Prüfungen festgelegt. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien gelten sinngemäß.

*Der bisherige Text des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*

*An § 7 wird folgender Absatz angefügt:*

(2) Die Änderungen der Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 06.11.2012, 5. Stück, Nummer 25, treten mit 1. 12. 2012 in Kraft. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG auf Basis dieser Verordnung in der Fassung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30. 6. 2010, 34. Stück, Nummer 230 zugelassen wurden, sind berechtigt, das Wahlfach nach den Bestimmungen in der nunmehr geltenden Fassung abzulegen.

Die Vizerektorin:

S c h n a b l

W A H L E N

**26. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Numerik partieller Differentialgleichungen“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Numerik partieller Differentialgleichungen" wurde Herr o. Univ.-Prof. Dr. Arnold Neumaier zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Herr Assoz. Prof. Bernhard Lamel, Privatdoz. PhD, als stellvertretender Vorsitzender der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:

N e u m a i e r

**27. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der  
Habitationskommission Dr. Alexander Leitner**

In der konstituierenden Sitzung der Habitationskommission Dr. Alexander Leitner am 19. Oktober 2012 wurde Herr Univ.- Prof. Dr. Peter Lieberzeit zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:  
L i e b e r z e i t

**ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS**

**28. Erteilung der Lehrbefugnis**

Mit Bescheid vom 30.10.2012, Zl/Habil 02/408/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Jürgen Wallner, MBA** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Rechtsethik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 30.10.2012, Zl/Habil 02/410/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Stefan Stieger** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Psychologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 24.10.2012, Zl/Habil 02/417/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Claus Rüffler** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Der Vizerektor:  
F a ß m a n n

---

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.